

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 29.02.2000 in Karlsruhe-Neureut gegründete Verein führt den Namen „Tischtennisclub (TTC) Karlsruhe-Neureut e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe-Neureut. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe erfolgte unter Nr. VR 2774.
2. Der Verein ist Mitglied beim Badischen Sportbund sowie beim Badischen Tischtennis-Verband. Er ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Tischtennisports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede gut beleumundete natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder sind mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes zu Versammlungen zugelassen, haben jedoch kein Stimmrecht. Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand wählbar.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der geltenden Hallenordnung und der sonstigen Anordnungen zu benutzen sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d) die Satzung des Vereins anzuerkennen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied bzw. an die Vereinsadresse. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei schwerem Verstoß gegen die Satzung sowie die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten und Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens,
 - c) wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Entrichtung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Von der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Die Aufnahmegebühr und die Höhe des Jahresbeitrages werden vom erweiterten Vorstand einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder festgelegt.
2. Der gesamte Jahresbeitrag ist im ersten Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres bzw. anteilig nach Eintritt in den Verein zu entrichten. Die Mitglieder werden dringend ersucht, der Zahlung mittels Banklastschriftverfahren zuzustimmen, um den Kassier zu entlasten.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Erweiterter Vorstand

- a) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - aa) dem 1. Vorsitzenden,
 - ab) dem 2. Vorsitzenden,
 - ac) dem Kassier,
 - ad) dem Schriftführer,
 - ae) dem Sportwart,
 - af) dem Jugendwart,
 - ag) dem Pressewart,
 - ah) bis zu acht Beisitzern.
- b) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- c) Der erweiterte Vorstand verabschiedet den vom Kassier jährlich aufzustellenden Finanzplan.
- d) Ihm obliegt die Genehmigung der vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommenen Anstellungen und Kündigungen von Mitarbeitern.
- e) Der erweiterte Vorstand entscheidet über Grundstücksangelegenheiten und über den Abschluss von Verträgen über 1.500 Euro.
- f) Der erweiterte Vorstand ist für die Bildung von Ausschüssen zuständig.
- g) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch im Amt bis ein neuer Erweiterter Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein Mitglied in den erweiterten Vorstand zu berufen.
- h) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die mindestens einmal im Quartal stattfinden müssen. Die Einberufung und Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden oder einem ausdrücklich vom 1. Vorsitzenden Beauftragten. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- i) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem Vertreter zu fertigen.

2. Geschäftsführender Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - aa) dem 1. Vorsitzenden,
 - ab) dem 2. Vorsitzenden,
 - ac) dem Kassier,
 - ad) dem hauptamtlichen Geschäftsführer ohne Stimmrecht, sofern ein solcher bestellt ist.
- b) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Vereinsorgane.
- c) Ihm obliegt die Ausführung des vom erweiterten Vorstand verabschiedeten Finanzplans. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- d) Der geschäftsführende Vorstand erledigt sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in der Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes liegen, insbesondere
 - da) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - db) den Abschluss von Verträgen bis 1.500 Euro,
 - dc) den Abschluss von Sponsoringverträgen,
 - dd) die Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern aller Art, vorbehaltlich der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand,
 - de) die Gründung und Ausgliederung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und deren Verwaltung.
- e) Der 1. Vorsitzende überwacht die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und der Ausschüsse. Der geschäftsführende Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung über die wesentlichen Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes Bericht zu erstatten.

- f) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen und die Beschlussfassung richten sich nach § 7, 1. h) der Satzung.
- g) Der geschäftsführende Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, jedoch hat er im Einzelfall dem erweiterten Vorstand darüber zu berichten.
- h) Der geschäftsführende Vorstand kann seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a. EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im dritten Viertel des Kalenderjahres, vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der erweiterte Vorstand beschließt.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
8. Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 2 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und Entlastung des Vorstandes gemäß § 7.
2. Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder.
3. Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenberichtes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
5. Die Beschlussfassung für alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben bzw. Angelegenheiten, vorliegende Anträge sowie über Satzungsänderungen.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Ernennung von langjährigen verdienten 1. Vorsitzenden zu Ehrenvorsitzenden bei Beendigung ihrer Tätigkeit.
8. Beschlussfassung:
 - a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder eine vom 1. Vorsitzenden bestimmte Person.
 - b) Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung / Wahl muss entsprochen werden.
 - c) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, eMail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-Programm gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Zugriff haben die Personen des geschäftsführenden Vorstands und die mit der Mitgliederverwaltung beauftragte Person. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e. V. Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe und des Badischen Tischtennis Verbandes e. V., Badener Platz 6, 69181 Leimen ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Geburtsjahr und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, eMail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder der Vereinszeitschrift (gemeint Saisonheft) bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

4. Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Neureuter Nachrichten, Tischtennis in Baden online (*TiBo*) und *tischtennis*, Magazin des Deutschen Tischtennisbundes, über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Badischen Sportbund und Badischen Tischtennis Verband über den Einwand bzw. Widerruf des Mitgliedes.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Karlsruhe, Ortsverwaltung Neureut mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmitteilbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Karlsruhe, den 20. September 2022.